

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Betreuungssituation von Grundschülerinnen und Grundschülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in Baden-Württemberg in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 nicht den Religionsunterricht besuchten und deswegen hätten gesondert betreut werden müssen (aufgeteilt nach Klassenstufen);
2. welche organisatorischen Formen der Betreuung den Grundschulen für diese Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen;
3. wie sie die Qualität der Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser unterschiedlichen Betreuungsformen jeweils beurteilt;
4. welche Ressourcen an den Grundschulen selbst und als abrufbare Ressourcen bei den Schulämtern für diese Betreuungsformen jeweils zur Verfügung stehen;
5. wie viele Schülerinnen und Schüler von den Grundschulen in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 in welcher organisatorischen Form betreut und wie viele frühzeitig nach Hause geschickt wurden (insgesamt, aufgeteilt nach Klassenstufen und mit prozentualen Angaben zur Betreuungsform);
6. wie viele Lehrerstunden die Grundschulen für die Betreuung besagter Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 aufwenden mussten;
7. aus welchen Ressourcen diese Lehrerstunden stammten;
8. ob es sich bei der Betreuung dieser Schülerinnen und Schüler um Aufsicht mit oder ohne Unterrichtscharakter handelt und wie im jeweiligen Fall die Frage der Haftung zu beantworten ist (angegeben für jede mögliche Form der Betreuung);

9. inwieweit eine Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler, die frühzeitig nach Hause geschickt werden können, besteht.

09. 11. 2017

Dr. Fulst-Blei, Kleinböck,  
Born, Hinderer, Gall SPD

#### Begründung

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nicht den Religionsunterricht besuchen, wächst stetig. Die Betreuung dieser Kinder stellt für die Grundschulen in Baden-Württemberg eine wachsende Herausforderung dar. Den Schulen stehen für diese Betreuung seitens der Landesregierung keine gesonderten Ressourcen zur Verfügung. Daher ergibt sich die Frage, wie die Grundschulen diese wachsende Aufgabe bewältigen können und ob die Einführung des Ethikunterrichts an den Grundschulen auch aus diesem Grund eine Notwendigkeit darstellt.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 Nr. 21-6520.40/429/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in Baden-Württemberg in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 nicht den Religionsunterricht besuchten und deswegen hätten gesondert betreut werden müssen (aufgeteilt nach Klassenstufen);*

Die Statistik zum Religionsunterricht wird von der evangelischen und katholischen Kirche in eigener Verantwortung ausgewertet. Dem Kultusministerium werden Auswertungen zu den öffentlichen allgemein bildenden Schulen nach Schularten zur Verfügung gestellt, aber nicht nach Klassenstufen. In der folgenden Tabelle ist die Zahl der Teilnehmer bzw. Nicht-Teilnehmer am Religionsunterricht an den öffentlichen Grundschulen (einschließlich Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule) in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 dargestellt und zur Zahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt an den öffentlichen Grundschulen in Bezug gesetzt. Angaben zu den Teilnehmern am Religionsunterricht im Schuljahr 2016/2017 liegen noch nicht vor.

Zahl der Teilnehmer bzw. Nicht-Teilnehmer am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen Grundschulen\*) in Baden-Württemberg in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016:

Schuljahr	Schülerzahl insgesamt an öffentlichen Grundschulen	Davon			
		Teilnehmer am Religionsunterricht		Nicht-Teilnehmer am Religionsunterricht <sup>1)</sup>	
		absolut	in %	absolut	in %
2014/2015	359.505	293.463	81,6	66.042	18,4
2015/2016	361.993	291.820	80,6	70.173	19,4

\*) Einschl. Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule.

<sup>1)</sup> Errechnete Werte aus Schülerzahl insgesamt und Teilnehmerzahl.

Datenquellen:

Teilnehmer am Religionsunterricht: Auswertung der Kirchen;

Schülerzahl insgesamt an öffentlichen Grundschulen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

*2. welche organisatorischen Formen der Betreuung den Grundschulen für diese Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen;*

*3. wie sie die Qualität der Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser unterschiedlichen Betreuungsformen jeweils beurteilt;*

Die Grundschule hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diejenigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die nach der Entscheidung der Erziehungsberechtigten nicht am Religionsunterricht teilnehmen, in diesen Stunden in den Räumlichkeiten der Schule oder eines Betreuungsangebots im Rahmen der Verlässlichen Grundschule beaufsichtigt werden.

Mögliche Organisationsformen an Grundschulen können u. a. sein:

- Der Religionsunterricht findet in den Randstunden statt. Nichtteilnehmende Kinder kommen später bzw. gehen nach Hause, gehen in die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule oder werden in anderen Klassen betreut.
- Religionsstunden finden in der Mitte des Unterrichtstages statt. Nichtteilnehmende Kinder werden in anderen Klassen betreut.

Das Kultusministerium geht davon aus, dass es den Grundschulen im Rahmen ihres Organisationsspielraumes gelingt, praktikable und den Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten entsprechende Lösungen zu finden. Eine pauschale Beurteilung der höchst unterschiedlichen Situation an den Grundschulen des Landes ist nicht möglich.

Die Landesregierung trifft derzeit Vorkehrungen, um mittelfristig – nach dem vollständigen Ausbau in der Sekundarstufe I – Ethikunterricht auch in der Grundschule anbieten zu können. Hierzu laufen derzeit Vorarbeiten zur Erstellung entsprechender Bildungspläne. Frühere Landesregierungen haben diesbezüglich leider noch keine Weichenstellungen vorgenommen. Die konkrete Umsetzung setzt voraus, dass der Haushaltsgesetzgeber zu gegebener Zeit dann die notwendigen Ressourcen bereitstellt.

*5. wie viele Schülerinnen und Schüler von den Grundschulen in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 in welcher organisatorischen Form betreut und wie viele frühzeitig nach Hause geschickt wurden (insgesamt, aufgeteilt nach Klassenstufen und mit prozentualen Angaben zur Betreuungsform);*

Hierzu liegen aus der amtlichen Schulstatistik keine belastbaren Angaben vor.

4. *welche Ressourcen an den Grundschulen selbst und als abrufbare Ressourcen bei den Schulämtern für diese Betreuungsformen jeweils zur Verfügung stehen;*
6. *wie viele Lehrerstunden die Grundschulen für die Betreuung besagter Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 aufwenden mussten;*
7. *aus welchen Ressourcen diese Lehrerstunden stammten;*

Den Grundschulen stehen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die nicht den Religionsunterricht besuchen, keine gesonderten Ressourcen zur Verfügung. Ressourcen werden ausschließlich für den in der Studentafel verankerten Religionsunterricht zugewiesen. Allenfalls findet eine Mitbetreuung im Rahmen ohnehin erteilter Unterrichtsstunden bzw. im Rahmen der Verlässlichen Grundschule statt. Hinsichtlich einer solchen Mitbetreuung liegen aus der amtlichen Schulstatistik keine Angaben vor.

8. *ob es sich bei der Betreuung dieser Schülerinnen und Schüler um Aufsicht mit oder ohne Unterrichtscharakter handelt und wie im jeweiligen Fall die Frage der Haftung zu beantworten ist (angegeben für jede mögliche Form der Betreuung);*
9. *inwieweit eine Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler, die frühzeitig nach Hause geschickt werden können, besteht.*

Die Verantwortung für die Organisation der schulischen Aufsicht obliegt der Schulleitung. Es muss daher für alle Beteiligten (Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte) geklärt sein, welche der aufgeführten Organisationsformen (Antwort zu Fragen 2 und 3) gewählt wurde. Danach gilt Folgendes:

- Werden diese Schülerinnen und Schüler in anderen Klassen betreut, obliegt die Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft dieser Klassen.
- Nehmen diese Schülerinnen und Schüler Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wahr, hat der Träger des Betreuungsangebots die Aufsicht sicherzustellen.
- Nehmen diese Schülerinnen und Schüler an den beiden vorstehend genannten Organisationsformen nicht teil und geht es um Randstunden, dürfen sie zum späteren Unterrichtsbeginn zur Schule kommen bzw. nach Unterrichtsende früher nach Hause gehen. Die Schule holt hierzu das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein, da damit die Verantwortung für die Aufsicht, wie vor Beginn und nach Ende der regulären Unterrichtszeiten, auf die Erziehungsberechtigten übergeht.

Der Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung umfasst auch Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie den Schulweg bzw. den Weg zu oder von den genannten Betreuungsangeboten.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport